



Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

Die Rheumaliga Wallis ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff., ZGB. Die Rheumaliga Wallis ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz und anerkennt die Grundwerte der Rheumaliga Schweiz. Die Rheumaliga Wallis ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz der Rheumaliga Wallis ist dort, wo das kantonale Sekretariat der Rheumaliga Wallis geführt wird.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

Die Rheumaliga Wallis fördert die Bekämpfung der muskuloskelettalen Erkrankungen bzw. Rheumaerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen. Sie lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der Sozialen Arbeit leiten.

Die Rheumaliga Wallis erfüllt ihren Zweck durch

- a Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prävention, Soziale Arbeit, Unterstützung von Fachpersonen, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, Therapie
- b Vertretung der Interessen von Menschen mit muskuloskelettalen Erkrankungen und deren Bezugspersonen gegenüber Politik, Verwaltung, Fachleuten, Leistungserbringerinnen und -erbringern, Versicherern
- c Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung



II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Rheumaliga Wallis können als Mitglieder angehören:

- a Einzelmitglieder
- b Kollektivmitglieder (kantonale, regionale und lokale Organisationen und Institutionen, Firmen)
- c Gönnermitglieder

Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können Firmen oder Einzelpersonen aufgenommen werden, welche die Tätigkeiten der Rheumaliga Wallis finanziell mit einem höheren Beitrag oder in anderer Weise unterstützen.

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Rheumaliga Wallis zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Pflichten

Durch den Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, die festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle. Diese entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Bescheid kann an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet dann abschliessend.

Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Rheumaliga Wallis nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Bei Rekursen entscheidet die Generalversammlung endgültig.



Art. 4

Beiträge

Die Mitglieder entrichten die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge an die Rheumaliga Wallis. Die Beiträge sind in einem Reglement festzulegen, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.

III Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe der Rheumaliga Wallis sind

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c die Geschäftsstelle
- d die Revisionsstelle

Art 6

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Rheumaliga Wallis. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Traktanden, die nicht in der Einladung bekannt gegeben werden, kann kein Beschluss gefasst werden. Die Generalversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Dem Verlangen ist vom Vorstand innert zwei Monate seit Einreichen zu entsprechen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.



Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis zu zwei Monaten vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Anträge zu traktandierten Geschäften sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen

Stimmrecht

Einzel-, und Gönnermitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ehren- und Kollektivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag der Rheumaliga Wallis nehmen mit beratender Stimme teil, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen. Im Falle von Stimmgleichheit kann die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid treffen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Geschäfte

Die Generalversammlung entscheidet über die folgenden Geschäfte

- a Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d Statutenrevision
- e Festlegung der Beiträge
- f Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- g Beschlussfassung über Anträge aller Art im Rahmen der Kompetenzordnung
- h Behandlung von Rekursen
- i Fusion oder Auflösung der Rheumaliga Wallis



Art. 7

Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Rheumaliga Wallis. Er vertritt die Rheumaliga Wallis nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Aufgabenteilung, Beschlussfassung, Geschäftsstelle

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- b Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- d Erlass von Reglementen, mit Ausnahmen eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag
- e Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen
- g Beschlussfassung über Verpflichtungen strategischer Art
- h Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- i Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- j Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Rheumaliga Schweiz

Art. 8

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine professionelle, anerkannte Treuhandstelle als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.



Art. 9

Kommissionen, Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten Projektgruppen bilden. Kommissionen und Projektgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.

Art. 10

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der Rheumaliga Wallis. Sie unterstützt den Vorstand in dessen Führungsaufgaben sowie alle Organe und Gremien des Vereins. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b Die Unterstützung und Koordination der Organe, Kommissionen und Projektgruppen
- c Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d Information der und Kontakte zu den Mitgliedern
- e Die operative Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz

Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Aufgaben und Funktionsweisen der Geschäftsstelle und ihre Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen detailliert regelt.

IV Mittel

Art. 11

Finanzierung

Die Rheumaliga Wallis finanziert sich über

- a Spenden, Legate, Vermächtnisse, Sponsoring
- b Dienstleistungserträge
- c Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen
- d Mitgliederbeiträge
- e Vermögenserträge
- f Diverse Beiträge



Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung der Mitglieder.

V Verschiedenes

Art. 13

Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Rheumaliga Wallis gestellt werden.

Statutenänderungen der verbindlichen Punkte sind dem Zentralvorstand der Rheumaliga Schweiz vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

Art. 14

Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Rheumaliga Wallis bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der an einer Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Das verbleibende Vermögen geht an die Rheumaliga Schweiz.

Art. 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 16

Schlussbestimmungen

Die deutsche und die französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Rheumaliga Wallis.



Rheumaliga Wallis
Bewusst bewegt

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16.09.2019 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 27. April 1967 ursprünglich gültigen, letztmals 2006 geänderten Statuten und treten ab 01.10.2019 in Kraft.

Rheumaliga Wallis

Name
Präsident

Name
Geschäftsleiterin